Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 9

Nachruf: Dr. Otto Stebler, Ehrenmitglied der SKöF

Autor: Mittner, Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erziehungs- und Gesundheitsbedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden kann, zeigt Art. 631 ZGB. Dieser nimmt die ordentlichen Erziehungs- und Ausbildungskosten von der Ausgleichungspflicht aus und räumt gebrechlichen Kindern einen angemessenen Vorausbezug ein. Ungleiche Unterhaltsbeiträge sind somit nicht von vornherein ausgeschlossen, bedürfen aber einer besonderen Rechtfertigung.

In einem Falle, in dem ein aussereheliches Kind gegen einen finanziell sehr wohlsituierten Vater auf Unterhalt klagte und dieser geschieden war und für Kinder aus der geschiedenen Ehe namhafte Unterhaltsbeiträge zahlte, ordnete das Bundesgericht durch seine II. Zivilabteilung für das klagende Kind einen gleich hohen Unterhaltsbeitrag an. Dies geschah, weil ihm im betreffenden Fall besondere Umstände nicht ersichtlich waren, die eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt hätten. Andernfalls hätte das klagende Kind seine Bedürfnisse nicht in einer der Lebenshaltung des Vaters angemessenen Weise befriedigen können, und der Anspruch auf Gleichbehandlung mehrerer (Halb-)Geschwister wäre verletzt worden. (Urteil 5. C. 14/1990 vom 17. Mai 1990.)

R.B.

IN MEMORIAM

Dr. Otto Stebler, Ehrenmitglied der SKöF

Am 30. Juni wurde in Solothurn Dr. Otto Stebler, alt Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, zu Grabe getragen. Unser Ehrenmitglied verschied nach längerer Krankheit im 72. Altersjahr. Eine grosse Trauergemeinde nahm in der katholischen Kirche zu St. Marien in dem von Bischof Otto Hänggi gehaltenen eindrucksvollen Trauergottesdienst Abschied von einem hochgeschätzten Diener der öffentlichen Fürsorge und vieler privater und kirchlicher sozialer Organisationen. Dienst für notleidende, schwache, aus irgendwelchen Gründen auf Hilfe und Mitgefühl angewiesene Mitmenschen war für Otto Stebler stets Verpflichtung.

Nach dem Maturaabschluss am Kollegium Schwyz widmete sich Otto Stebler an den Universitäten von Basel und Fribourg rechtswissenschaftlichen Studien. Nach Erlangung der Doktorwürde führte ihn sein beruflicher Werdegang in den Staatsdienst bei seinem Heimatkanton, wo er zuerst im Departement des Inneren, später im Vormundschafts- und Fürsorgewesen als Jurist tätig war. Die Ernennung zum Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes bedeutete für ihn die Anerkennung seiner Fachkompetenz in den vielfältigen Belangen sozialrechtlicher und gesellschaftlicher Natur.

Dr. iur. Otto Stebler vertrat die öffentliche Fürsorge des Kantons Solothurn während vieler Jahre als sehr beliebter Freund und Kollege im Vorstand der SKöF, wo seine profunden Fachkenntnisse geschätzt wurden. Im

geschäftsleitenden Ausschuss als Vizepräsident, zeitweilig auch Obmann der Arbeitsgruppe für Weiterbildung und der Kommission «Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe», sowie als angesehener Experte in interkantonalen Gremien usw. leistete er unserem Fachverband wertvolle Dienste, was denn auch mit der Ernennung zum Ehrenmitglied gewürdigt wurde.

Im sozialberuflichen Bildungswesen fand Dr. Stebler ebenfalls ein ihm zusagendes Wirkungsgebiet, war er doch während Jahren geschätzter Dozent für Fürsorge- und Vormundschaftsrecht an der Sozialschule des Seraphischen Liebeswerkes. Aus der Tätigkeit in privaten Werken der Wohlfahrtspflege sei hier noch seine Mitgliedschaft im Direktorium der schweizerischen Stiftung PRO SENECTUTE sowie die Vertretung der SKöF im Internationalen Sozialdienst lobend erwähnt.

Unser Freund und Weggenosse Dr. Otto Stebler bleibt uns stets in dankbarer Erinnerung. Er ruhe im Frieden des Herrn!

Rudolf Mittner